

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 17/1 (1990)

DOI: 10.11588/fr.1990.1.54083

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

du Pseudo-Boèce, sont des éléments appartenant à une culture non occidentale. Finalement, et ce n'est pas le moindre résultat auquel parvient l'A., contrairement à ce qui avait été avancé dans l'historiographie la plus récente, le réexamen détaillé de toutes les informations concernant la tradition textuelle des traités sur l'abaque confirme les intuitions de Bubnov et de Cantor, à savoir que, si l'on s'en tient aux sources disponibles, Gerbert n'a ni découvert ni introduit l'abaque en Occident; on ne peut même pas lui attribuer l'introduction des chiffres Ghubar. De plus, contrairement à l'astrolabe, l'abaque ne doit rien à la civilisation arabe: son utilisation au sein de l'Occident latin est le prolongement systématique de connaissances et de capacités, techniques et intellectuelles, déjà connues, du moins dans les principes, à l'Antiquité gréco-romaine.

Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Lausanne

Olivier GUYOTJEANNIN, *Episcopus et comes. Affirmation et déclin de la seigneurie épiscopale au nord du royaume de France (Beauvais-Noyon, X<sup>e</sup>-début XIII<sup>e</sup> siècle)*, Genève (Librairie Droz) 1987, LXXV-314 p. (Mémoires et Documents, 30).

Die bischöfliche Stadtherrschaft verbunden mit gräflichen Hoheitsrechten ist ein konstitutives Element des sogen. ottonisch-salischen Reichskirchensystems. Trotz der gleichen karolingischen Grundlagen gelangten in Frankreich indes nur wenige Bischöfe in den Vollbesitz gräflicher Rechte. Ausgehend von den spätantiken Grundlagen untersuchte R. Kaiser die unterschiedlichen Entwicklungen und Ausprägungen der Bischofsherrschaft im gesamten westfränkisch-französischen Reich bis hinauf in das 13. Jh. (Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht, *Pariser Historische Studien* 17, 1981). Er stellte fest, daß eingehende Untersuchungen für die einzelnen Bistümer durchweg fehlen und vielfach weder die verwandtschaftlichen Bindungen der Bischöfe noch die Besitzverhältnisse in ihren Diözesen geklärt sind. Diese Lücke schließt die vorliegende Monographie für die beiden benachbarten Bistümer Beauvais und Noyon, wo die Bischöfe nicht nur an die Stelle der Grafen traten, sondern bis zum Anfang des 13. Jh. sogar zu zweien der sechs geistlichen »Pairs de France« aufstiegen.

Der Autor bemängelt an der älteren Forschung, daß sie die bischöfliche Stadtherrschaft lediglich als Vorstufe zur Kommune betrachtete und ihrer eigentlichen Gestalt sowie den rechtlichen und ökonomischen Beziehungen der Bischofsstädte zu ihrem Umland nur wenig Beachtung schenkte. Seine Arbeit beschäftigt sich mit diesen Problemen, ferner mit der bischöflichen *mensa*, den Beziehungen zu König- und Papsttum und zum regionalen Adel, mit den verwandtschaftlichen Bindungen der Bischöfe und ihrem »Personal« sowie mit der Einbindung ihrer Herrschaft in die Machtverhältnisse der Region. Um dieser umfänglichen Fragestellung gerecht zu werden, mußte der Autor in mühsamer Kleinarbeit sein Quellenmaterial aus zahlreichen Bibliotheken und Archiven rekonstruieren, da keine alten Chartulare erhalten sind und auch keine älteren Bischofsgesta existieren. Der Quellen- und Literaturvorrat des Buches (S. XIX-LXIX) hat daher den Charakter einer ausführlichen Quellenkunde und Bibliographie für die früh- und hochmittelalterliche Geschichte der Region und informiert darüberhinaus über nützliche Hilfsmittel.

Die Darstellung ist in vier Teile gegliedert, deren erster dem langwierigen Prozeß des Erwerbs gräflicher Rechte in beiden Bistümern gewidmet ist. Seit dem späten 9. Jh. sammeln sich allmählich Gerichts- und Fiskalrechte, militärische und lehnsherrliche Befugnisse in Händen der Bischöfe an. Zwei Daten markieren Höhepunkt und Abschluß dieses Prozesses: 1015 verzichtet Graf Odo II. von Blois förmlich auf seine Comitatsrechte außerhalb der Stadt, die dann auf den Bischof übergehen, und 1027 läßt Bischof Harduin den königlichen Turm in Noyon schleifen, ohne daß es zu mehr als einer vorübergehenden Verstimmung mit dem

König kommt. Die beiden folgenden Teile befassen sich mit der weiteren Entwicklung in Beauvais, der letzte mit jener in Noyon.

Ausführlich werden die Besitzverhältnisse der Bischöfe, die innerhalb und außerhalb ihrer Stadt ausgeübten Rechte und ihre innerstädtischen und landsässigen Lehnsleute dokumentiert. Die Entwicklung läuft in beiden Bistümern im wesentlichen parallel, trotz der bescheideneren Basis bischöflicher Besitzungen und Kollationsrechte in Noyon im Vergleich mit Beauvais. Die im 11. und 12. Jh. gefestigte Bischofsherrschaft wird seit dem letzten Viertel des 12. Jh. zunehmend in Frage gestellt. Die Bischöfe geraten in wachsende Distanz zum Kapitel und in Auseinandersetzungen mit dem König und seinen regionalen Amtsträgern; auch Stadtgemeinde und Bannherrschaften auf dem Lande machen ihnen Rechte streitig. Es ist bezeichnend, daß in dieser Phase die eigentümliche Herrschaftsform der »évêché-comté« in der Historiographie anderer Bistümer auf königliche Verleihungen in merowingischer Zeit zurückgeführt wird, und daß in Beauvais im Jahre 1212 die plakative Formulierung: *Dominus Belvacensis comes est et episcopus* auftaucht. Dem Bedeutungswandel des Begriffs *comitatus* geht der Autor in einem die Darstellung beschließenden Ausblick nach. Seine Ausführungen werden durch zahlreiche Karten ergänzt, ferner durch (im Anhang) genealogische Tafeln und Aufstellungen der Kollationsrechte. Orts-, Namens- und ein knappes Sachregister erschließen das reiche Material zusätzlich. Die Arbeit wird nicht nur für die nordfranzösische Regionalgeschichte, sondern auch für die Verfassungsgeschichte von Nutzen sein. Wie bereits aus dem Literaturverzeichnis hervorgeht, ist der Autor einem vergleichenden Ansatz verpflichtet und hat in großem Umfang deutschsprachige und italienische Untersuchungen rezipiert; durchweg trachtet er nach Einordnung der exemplarischen Entwicklungen in Beauvais und Noyon in einen größeren Zusammenhang. Inhaltlich wie methodisch schlägt das Werk eine Brücke zu ähnlichen Arbeiten in der Tradition der deutschen Landes- und Verfassungsgeschichte.

Letha BÖHRINGER, Bonn

Wolfgang Christian SCHNEIDER, *Ruhm, Heilsgeschehen, Dialektik. Drei kognitive Ordnungen in Geschichtsschreibung und Buchmalerei der Ottonenzeit*, Hildesheim, Zürich, New York (Georg Olms) 1988, XVI–398 S. (Historische Texte und Studien, 9).

Schneiders Anliegen ist es, zu den Vorstellungen, die die Menschen in ottonischer Zeit mit ihrem Handeln verbunden haben, vorzudringen und die grundlegenden »Verstehensmuster« bzw. »Bewegungsmuster« der ottonischen Geschichtsschreibung und Buchmalerei aufzudecken. Er untersucht in einem ersten Abschnitt die im letzten Drittel des 10. Jh. entstandenen Werke Widukinds von Corvey, Adalberts (Continuator Reginonis), Flodoards von Reims, Hrotsvits von Gandersheim, Ruotgers, Gerhards (Verf. der *Vita Udalrici*), Liudprands von Cremona und Richers von Saint-Remi nach Vorstellungen, die von den Autoren bei der Beschreibung von Handlungsabläufen zum Ausdruck gebracht werden. Bei Widukind, Adalbert und – mit einigen Abweichungen – bei Flodoard werde das Handeln der Menschen als eine Folgekette von Bewegungen dargestellt, wobei eine zweite Bewegung immer auf das »Signal« einer unmittelbar davor liegenden Bewegung entsteht. Das Handeln gehe dabei von der wechselseitigen Bezogenheit der Personen aus, die ihre Identität nicht durch ihre Beziehung zu Gott sondern durch ihr Handeln gegenüber anderen Personen erhalten. Von diesem archaischen »personal-relationalen Bewegungsmuster« unterscheidet sich ein »gottorientiertes (realistisches) Bewegungsmuster, das der Verf. bei Hrotsvit, Ruotger und Gerhard beobachtet und bei dem letztlich Gott umfassend den Handlungs- und Bewegungsablauf bestimmt. Eine dritte Variante zeige sich bei Liudprand und vor allem bei Richer: das »nominal-orientierte Bewegungsmuster«, bei dem Handlungen aus dem Gegeneinanderstehen von Personen und Dingen mit ihrem Eigenwert und ihrem Bewegungs- und Handlungsvermögen entstehen.